



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Rek. C2-0220495
AG 58 093
BE 40 000

3003 Bern, 28. August 2003

DAS EIDGENÖSSISCHE JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

hat

in der Beschwerdesache

Kanton Bern, handelnd durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rechtsamt,
Rathausgasse 1, 3011 Bern,

gegen den

Kanton Aargau, handelnd durch das Gesundheitsdepartement, Kantonaler Sozialdienst,
Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Schachenallee 29, Postfach, 5004 Aarau,

betreffend

Kostenersatz
im Unterstützungsfall L.

in Anwendung:

- des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1),
- des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021),

festgestellt und erwogen:

I.

- dass L., heimatberechtigt in T. (BE), am 1. Juni 2000 von M. (BL) kommend nach K. (AG) zuzog,
- dass der Gemeinderat von K. am 26. Juni 2000 beschloss, L. und ihre zwei Kinder rückwirkend auf den 1. Juni 2000 mit monatlich Fr. 2'079.40 zu unterstützen,
- dass der Sozialdienst des Kantons Aargau den Unterstützungsfall am 18. Oktober 2001 dem Heimatkanton Bern anzeigte (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 ZUG),
- dass der Kanton Bern dagegen Einsprache erhob mit der Begründung, der Anspruch des Kantons Aargau auf Kostenersatz sei wegen Verspätung der Anzeige verwirkt (Art. 31 Abs. 1 ZUG),
- dass der Kanton Aargau - nachdem in der Folge keine Einigung hatte erzielt werden können - mit Beschluss vom 20. März 2002 die Einsprache förmlich abwies und feststellte, der Kanton Bern sei ab 18. Oktober 2000 kostenersatzpflichtig,
- dass zur Begründung sinngemäss ausgeführt wurde, die einjährige Verwirkungsfrist beziehe sich auf den Kostenersatz für Leistungen, die länger als ein Jahr vor der Anzeige erbracht worden seien, nicht jedoch auf den Unterstützungsfall als solchen,
- dass der Kanton Bern am 24. April 2002 beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde erhob mit den Rechtsbegehren, der vorgenannte Beschluss sei aufzuheben, und es sei festzustellen, dass der Anspruch des Kantons Aargau auf Rückerstattung verwirkt worden sei,
- dass sich der Kanton Aargau mit Vernehmlassung vom 18. Juli 2002 der Rechtsauffassung des Kantons Bern anschliesst und die Gutheissung der Beschwerde beantragt,

II.

- dass Beschlüsse eines Kantons gemäss Artikel 34 Absatz 1 ZUG betreffend Abweisung einer Einsprache beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angefochten werden können,

- dass der Kanton Bern als einsprechender Kanton zur Beschwerde legitimiert (Art. 34 Abs. 2 ZUG) und auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 49 ff. VwVG),
- dass ein Wohn- oder der Aufenthaltskanton, der vom Heimatkanton die Rückerstattung von Unterstützungskosten verlangt, den Unterstützungsfall spätestens innert eines Jahres anzuzeigen hat (Art. 31 Abs. 1 ZUG),
- dass nach ausdrücklichem Wortlaut des Artikels 31 Absatz 1 ZUG für später gemeldete Unterstützungsfälle keine Ersatzpflicht besteht,
- dass die einjährige Anzeigefrist den Charakter einer Verwirkungsfrist hat, deren Nichtwahrung zum Untergang sämtlicher Ersatzansprüche aus dem Unterstützungsfall führt (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994, Rz. 288 zu Art. 31 mit Hinweisen),
- dass die Anzeigefrist beginnt, sobald die zuständige Fürsorgebehörde die Unterstützung beschliesst (Art. 31 Abs. 2 ZUG),
- dass die Unterstützungsanzeige des Kantons Aargau an den Kanton Bern unbestrittenermassen mehr als ein Jahr nach dem Beschluss der Gemeinde K. über die Unterstützung von L. und ihrer Kinder ergangen ist,
- dass der Kanton Aargau folglich seiner Kostenersatzansprüche durch Verwirkung insgesamt verlustig gegangen ist und nicht nur insoweit, als Unterstützungen länger als ein Jahr vor der Unterstützungsanzeige geleistet wurden,
- dass sich der Kanton Aargau in seiner Vernehmlassung mit dieser vom Kanton Bern zu Recht vertretenen Rechtsauffassung ausdrücklich einverstanden erklärt und die Gutheissung der gegen ihn eingereichten Beschwerde beantragt,
- dass die Beschwerde demzufolge gutzuheissen, der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Fehlen einer Ersatzpflicht des Kantons Bern festzustellen ist,
- dass sich im vorliegenden Verfahren rechtfertigt, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten,
- dass dem Kanton Bern als obsiegendem Gemeinwesen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 330),

und erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Beschluss des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau vom 20. März 2002 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Kanton Aargau gegenüber dem Kanton Bern keine Kostenersatzansprüche im Unterstützungsfall L. hat.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an:

- das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau, Kantonaler Sozialdienst, Schachenallee 29, Postfach, 5004 Aarau;
- die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Chef Beschwerdedienst

A. Imoberdorf

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; sie ist in mindestens zweifacher Ausführung und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen. Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (vgl. Art. 32, 106 und 108 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG; SR 173.110).